

(3) Blindensendungen sind offen einzuliefern. Die Anschrift muß in gewöhnlichen Schriftzeichen geschrieben sein und die Bezeichnung „Blindensendung“ tragen.

(4) Als Blindensendung eingeliessene Sendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben.

(5) Für Blindensendungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 28), Luftpost (§ 29) und Nachnahme (§ 38) zugelassen. Die Zusatzleistungen sind gebührenpflichtig.

#### § 20 Päckchen

(1) Päckchen sind verschlossene Postsendungen im Gewicht bis 2000 g. Sie müssen so beschaffen sein, daß sie in Beuteln befördert werden können.

(2) Päckchen müssen auf der Anschriftseite die Bezeichnung „Päckchen“ tragen.

(3) Für Päckchen sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 28), Luftpost (§ 29), Einschreiben (§ 32), Eigenhändige Aushändigung (§ 35), Rückschein (§ 37) und Nachnahme (§ 38) zugelassen.

#### § 21 Pakete

(1) Pakete sind Postsendungen im Gewicht bis 20 kg. Die Einlieferung wird bescheinigt.

(2) Pakete müssen mit einer Paketkarte eingeliefert werden. Die Anschrift und sonstige Vermerke auf dem Paket und der Paketkarte müssen übereinstimmen; bei versicherten Paketen gilt § 34. Mehrere Pakete, jedoch höchstens 10, können mit einer Paketkarte eingeliefert werden, wenn sie an den gleichen Empfänger gerichtet sind und keine oder die gleichen Zusatzleistungen verlangt werden. Bei verschiedenes Versicherungssummen oder Wertangaben und bei Paketen mit Nachnahme ist für jedes Paket eine Paketkarte erforderlich.

(3) Für sperrige Pakete wird ein Gebührensatz erhoben. Sperrig sind Pakete, die

1. in einer Ausdehnung 100 cm oder in den beiden größten Ausdehnungen zusammen 150 cm überschreiten,
2. sich nicht mit anderen Paketen zusammen stapeln lassen (z. B. Körbe, Eimer, unverpackte Gegenstände),
3. lebende Tiere enthalten.

(4) Für Pakete sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 28), Luftpost (§ 29), Wertangabe (§ 33), Versicherung (§ 34), Eigenhändige Aushändigung (§ 35), Rückschein (§ 37) und Nachnahme (§ 38) zugelassen. Enthalten Pakete lebende Tiere, muß stets die Zusatzleistung Eilsendung (§ 28) verlangt werden.

#### § 22 Wirtschafts-Postgut

(1) Wirtschafts-Postgut sind Postsendungen im Gewicht bis 15 kg. Die Einlieferung wird bescheinigt.

(2) Als Wirtschafts-Postgut müssen monatlich mindestens 150 Sendungen von dem gleichen Absender eingeliefert werden. Die Einlieferung muß unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Anlage 7 im Selbstbucherverfahren erfolgen.

(3) Für sperriges Wirtschafts-Postgut wird ein Gebührensatz erhoben; es gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 3.

(4) Wirtschafts-Postgut muß um die Anschrift einen breiten grünen Streifen und deutlich den Vermerk „Wirtschafts-Postgut“ tragen.

(5) Für Wirtschafts-Postgut sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 28), Luftpost (§ 29), Versicherung (§ 34), Eigenhändige Aushändigung (§ 35), Rückschein (§ 37) und Nachnahme (§ 38) zugelassen. Enthält Wirtschafts-Postgut lebende Tiere, muß stets die Zusatzleistung Eilsendung (§ 28) verlangt werden.

#### § 23 Postanweisungen

(1) Postanweisungen sind Postsendungen, durch die Geldbeträge mit einem Formblatt zur Auszahlung an einen Empfänger übermittelt werden. Der Höchstbetrag einer Postanweisung ist 1000 DM. Die Einzahlung wird bescheinigt.

(2) Postanweisungen werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt und am Bestimmungsort wie Eilsendungen (§ 28) zugestellt (telegrafische Postanweisung). Für telegrafische Postanweisungen ist ein besonderes Formblatt zu verwenden. Die Höhe des Betrages dieser Postanweisungen ist nicht begrenzt. Eine Telegrammkurzanschrift darf nicht angewendet werden.

(3) Ist in den Formblättern der für die Angabe des Betrages in Ziffern und Buchstaben vorgesehene Raum nicht ganz ausgefüllt, sind die leeren Stellen so zu schließen, daß keine Nachtragungen möglich sind. Formblätter, auf deren Hauptteil der Betrag oder die Anschrift des Empfängers geändert sind, werden nicht angenommen.

(4) Der Empfängerabschnitt der Postanweisungen (linker Abschnitt des Formblattes) kann kurze Mitteilungen an den Empfänger enthalten.

(5) In das Überweisungstelegramm telegrafischer Postanweisungen können weitere Mitteilungen aufgenommen werden.

(6) Telegrafische Postanweisungen werden gebührenfrei telegrafisch nach- und zurückgesandt.

(7) Für Postanweisungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 28), Luftpost (§ 29), Rohrpost (§ 30) und Eigenhändige Aushändigung (§ 35) zugelassen.

#### § 24 Zahlkarten

(1) Zahlkarten sind Postsendungen, durch die Geldbeträge mit einem Formblatt an ein Postscheckamt zur Gutschrift auf ein Postscheckkonto übermittelt werden (§ 7 der Postscheckordnung vom 3. April 1959 [GBl. I S. 396]). Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt. Die Einzahlung wird bescheinigt.

(2) Auf Zahlkarten eingezahlte Beträge werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt (telegrafische Zahlkarte). Für telegrafische Zahlkarten ist ein besonderes Formblatt zu verwenden.

(3) Einzahlungen der Postscheckteilnehmer auf ihr eigenes Postscheckkonto sind bei Verwendung besonderer Zahlkartenhefte, die vom Postscheckamt zu beziehen sind, gebührenfrei. Die Einlieferungsbescheinigungen müssen im Heft verbleiben.

(4) Die Bestimmungen des § 23 Absätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend auch für Zahlkarten und telegrafische Zahlkarten. In das Überweisungstelegramm